

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56

Vom 19. Februar 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Das Gesetz über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56 vom 29. Juni 1983 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159) wird wie folgt geändert:

1. Die beigelegte „Anlage zum Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Bebauungsplan Neugraben-Fischbek 56“ wird dem Gesetz hinzugefügt.
2. In § 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
 - „3. Die Straßenverkehrsfläche des in der Anlage schraffiert dargestellten Bereichs des Flurstückes 6237 der Gemarkung Fischbek wird als Straßenverkehrsfläche mit der besonderen Zweckbestimmung „Geh- und Radweg“ festgesetzt.“

§ 2

Die Begründung der Änderung des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 3

Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Begründung der Planänderung kann auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (Bundesgesetzblatt I Seite 2254), zuletzt geändert am 23. November 1994 (Bundesgesetzblatt I Seiten 3486, 3489), bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Unbeachtlich sind

a) eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 und 2 des Baugesetzbuchs bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

b) Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in den Fällen des Buchstabens a innerhalb eines Jahres, in den Fällen des Buchstabens b innerhalb von sieben Jahren seit dem Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ausgefertigt Hamburg, den 19. Februar 1996.

Der Senat

Gesetz
über den Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68

Vom 19. Februar 1996

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Farmsen-Berne 29 / Tonndorf 28 / Wandsbek 68 für den Geltungsbereich zwischen Fohlenweide / Sulkyweg und Walddörferstraße (Bezirk Wandsbek, Ortsteile 509, 513 und 514) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Am Stadtrand — über das Flurstück 315 (Eckerkoppel), Westgrenzen der Flurstücke 1558 und 1561, über das Flurstück 1561 (Bahnanlagen) der Gemarkung Hinschenfelde —

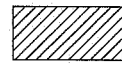
Westgrenze des Flurstücks 3590 der Gemarkung Farmsen — über das Flurstück 6568, Südgrenze des Flurstücks 6367, Westgrenzen der Flurstücke 6367 und 7064, Südgrenze des Flurstücks 6505 (Turnierstieg), über das Flurstück 6505 (Turnierstieg), Westgrenze des Flurstücks 3427, über das Flurstück 3427, Nordgrenze des Flurstücks 7063 der Gemarkung Bramfeld — Nord — und Ostgrenze des Flurstücks 2924, über das Flurstück 2918 (Turnierstieg) der Gemarkung Farmsen — Fohlenweide — Süd-, Ost- und Nordgrenze des Flurstücks 3590 der Gemarkung Farmsen — Fohlenweide — über das Flurstück 11 (Traberweg) der Gemarkung Farmsen — Sulkyweg — Nord-

Anlage
zum Gesetz zur Änderung
des Gesetzes über den Bebauungsplan
Neugraben-Fischbek 56

im Maßstab 1 : 5 000



Plangebiet Neugraben-Fischbek 56



Gebiet der Änderung

